

Stadt Adliswil

Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport

Zürichstrasse 34, Postfach, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 78 01 , Fax 044 711 77 17, www.adliswil.ch

Vorübergehende Verkehrsanordnung

Der Knoten Rellstenstrasse / Sonnenbergstrasse bis Einmündung Sonnenrainstrasse wird ab 13. Januar 2020 bis ca. Ende April 2020 zur Erhöhung der Fussgängersicherheit umgestaltet. Gleichzeitig werden diverse Werkleitungen saniert und die öffentliche Beleuchtung auf LED umgestellt. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit während der Bauarbeiten werden die folgenden vorübergehenden Verkehrsanordnungen verfügt.

Bauphase 1 und 2 (13.1.2020 bis 10.4.2020): Die Sonnenbergstrasse wird zwischen Rells- tenstrasse und Sonnenrainstrasse gesperrt. Die Zu- und Wegfahrt ins Quartier Sonnenberg ist über die Sonnenbergstrasse / Albisstrasse gewährleistet.

Bauphase 3 (11.4.2020 bis 30.4.2020): Die Sonnenbergstrasse wird ab der Rellstenstrasse bis zur Einmündung der Sonnenrainstrasse (aufwärts) im Einbahnverkehr geführt. Die Wegfahrt aus dem Quartier Sonnenberg ist über die Sonnenbergstrasse / Albisstrasse gewährleistet.

Der Verkehr auf der Rellstenstrasse wird mit einer Lichtsignalanlage geregelt.

Während der ganzen Bauzeit wird die Fussgängerführung dem Baustellenverlauf angepasst. Wenn nötig werden Umleitungen signalisiert.

Dauer der Verkehrsanordnung: 13. Januar 2020 bis zur Beendigung der Bauarbeiten, voraussichtlich bis Ende April 2020

Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte vorübergehende Verkehrsanordnung werden als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 SVG aufgrund von Art. 90 SVG bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurstschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besonders zwingender Grund: Gewährleistung der Verkehrssicherheit während der Bauarbeiten.

Adliswil, 17. Dezember 2019